



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

2. Februar 2011

Seite 1 von 5

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

32 - 51.12.02

An die  
Kreise und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
und an die  
Damen und Herren  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
und an die  
behördlichen Vermessungsstellen nach §2 Abs. 4 VermKatG NRW

LRVD Dr. Riecken / ORVR

Heitmann

Telefon 0211 871-2625

Telefax 0211 871-16-2625

jens.riecken@mik.nrw.de

über  
die Dezernate 31 der Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

an die  
Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln

Aufgrund des § 4 Absatz 2 VermKatG i. V. m. mit § 14 DVOzVermKatG NRW wird die Online-Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, amtliche Grenzanzeigen und amtliche Lagepläne im Vorgriff auf die kommenden Erlasse zur Erhebung und Bereitstellung wie folgt geregelt. Unabhängig hiervon verfolge ich weiterhin das Ziel, künftig ein zentrales Portal zum Zugriff auf Vermessungsunterlagen einzurichten.

## 1. Online-Verfahren

1.1 Gemäß § 4 Absatz 1 VermKatG NRW sind bei der Bereitstellung von Geobasisdaten insbesondere Online-Verfahren einzusetzen. Ein Online-Verfahren in diesem Sinne liegt vor, wenn Daten

- unmittelbar, d.h. ohne manuelle Arbeiten bei der führenden Stelle,
  - durch Zugriff auf den Originaldatenbestand oder einen aktuellen Sekundärdatenbestand
  - am Rechner des Nutzers
  - recherchiert, ausgewählt und
- zur weiteren Nutzung heruntergeladen werden können. Das Datenschutzgesetz NRW ist zu beachten.

1.2 Die Aufgabe der Online-Bereitstellung von Vermessungsunterlagen obliegt gemäß VermKatG NRW den Katasterbehörden und der Bezirks-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

regierung Köln/Geobasis NRW. Sie stellen den Vermessungsstellen eine Oberfläche für Recherche, Auswahl und Herunterladen von Daten bereit. Bedienen sich diese Behörden hierzu weiterer Stellen (z. B. Rechenzentren, IT-NRW, IT-Dienstleister), so sind auch alle einmaligen und wiederkehrenden Kosten dieser Stellen, die mit der Einrichtung und Betrieb des Online-Verfahrens verbunden sind, der Behörde zuzuordnen und durch die Gebührenregelungen abgedeckt; separate zusätzliche Kosten können nicht erhoben werden. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Nr. 1.10 Satz 3 des VermWertGebT NRW der VermWertGebO NRW.

1.3 Zur Nutzung des Online-Verfahrens richten die Vermessungsstellen auf eigene Kosten einen Arbeitsplatz mit Internetzugang ein. Soweit zur Gewährleistung des Datenschutzes (z.B. für die Authentifizierung) einmalige Kosten für den Kauf von Soft- und Hardware am Arbeitsplatz der Vermessungsstelle notwendig sind, werden diese von der Vermessungsstelle getragen.

1.4 Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist erst dann ein Online-Verfahren für eine Vermessungsstelle einzurichten, wenn Vermessungsunterlagen benötigt werden.

## **2. Bereitstellung von Vermessungsunterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters**

2.1 Vermessungsunterlagen (s. Nr. 3) werden vorzugsweise online bereitgestellt. Werden erforderliche Teile der Vermessungsunterlagen noch nicht online bereitgestellt, ergänzt die zuständige Behörde auf Anforderung kurzfristig die Vermessungsunterlagen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 5 VermWertGebO NRW kostenfrei um diese fehlenden Teile. Dies gilt entsprechend, wenn Vermessungsunterlagen für Teilgebiete ihres Zuständigkeitsbereichs noch nicht online verfügbar sind.

2.2 Die zuständige Behörde stellt eine Bedienungsanleitung und Hinweise zu den Inhalten und den etwaigen Besonderheiten der örtlichen Archive und zum Datenzugriff digital bereit, bei Bedarf gibt sie den Vermessungsstellen eine Systemeinweisung.

2.3 Die Vermessungsstelle stellt alle erforderlichen Unterlagen aus den Datenbeständen der Katasterbehörde und von Geobasis NRW zu ihrem Vermessungsantrag beim Online-Zugriff in eigener Verantwortung zusammen. Bei Fehlern (fehlende Unterlagen, falsche Referenzierungen etc.) informiert sie die zuständige Behörde. Diese bereinigt die Fehler und stellt die fehlenden Unterlagen kurzfristig bereit.

Bei Liegenschaftsvermessungen werden die verwendeten Vermessungsunterlagen der Katasterbehörde gemäß Nr. 14.21 (2) FortfVERl mit den Vermessungsschriften eingereicht.

2.4 Die Beantragung der Vermessungsunterlagen erfolgt mit dem digitalen Zugriff der Vermessungsstelle. Dabei sollen Zweck und Umfang der Vermessung und die Geschäftsbuchnummer der Vermessungsstelle angegeben werden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes und für die Belange der Aufsicht sind insbesondere die Maßnahmen nach §§9 und 10 DSGVO NRW zu beachten. Nachträgliche Zugriffe der Vermessungsstelle zur selben Vermessungssache werden dem ursprünglichen Antrag zugeordnet.

2.5 Die Unterlagen im digitalen Archiv bzw. der Datenbank müssen zum einfachen Auffinden in geeigneter Form referenziert sein. Sie werden beispielsweise referenziert über aktuelle Flurstücksnummern oder über Koordinaten (Georeferenzierung). Letztere müssen ab dem 1.1.2013 im ETRS89/UTM vorliegen.

Die Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen muss mit zumutbarem Aufwand möglich sein und weitgehend automatisiert ablaufen, d.h. über nur wenige Suchanfragen zu einer vollständigen Ausgabe aller betroffenen Unterlagen führen. Dafür sind räumliche Suchfunktionen mit graphischer Bedienung (z.B. Polygon, Rechteck, Koordinate, Kreis aus Mittelpunkt und Radius) oder eine alphanumerische Suchfunktion nach Gemarkung, Flur, Flurstück bereitzustellen.

### **3. Vermessungsunterlagen**

3.1 Die Katasterbehörden und die Bezirksregierung Köln/Abteilung Geobasis NRW entscheiden in eigenem Ermessen, welche Bestandteile der Vermessungsunterlagen online bereitgestellt werden. In entsprechender Anwendung der Nr. 3 FortfVERl handelt es sich im Einzelnen um:

- 1 Fortführungsrisse (in der Regel ist es ausreichend, wenn Risse bis zur letzten Neuvermessung eines Gebietes online bereitgestellt werden)
- 2 Neuvermessungsrisse
- 3 Handrisse (sofern die zugrundeliegenden Originaldokumente nicht online bereitstehen)
- 4 Liegenschaftskarte\_Grunddatenbestand\_NRW (Standardausgabe)
- 5 Flurstücksnachweis\_Grunddatenbestand\_NRW (Standardausgabe)
- 6 Urrisse
- 7 Aufteilungsrisse (Separationen, Gemeinheitsteilungen, ...)
- 8 Brouillonkarten

- 9 Supplementkarten
- 10 Urkarten
- 11 Außer Gebrauch gesetzte Amtskarten
- 12 AP-Übersichten (sofern deren Führung von der Katasterbehörde als notwendig erachtet wird)
- 13 AP-Karten
- 14 Grenzniederschriften und andere Verhandlungsergebnisse (wie Re- zesse, Gemeinheitsteilungspläne, ...)
- 15 Weitere Unterlagen nach Nr. 3.21 (3) FortfVErl
- 16 Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte
- 17 Eigentümerangaben
- 18 Koordinatenlisten
- 19 Raumbezugspunkte (Lagefestpunkte, Höhenfestpunkte)

Soweit die Katasterbehörde dies für erforderlich hält, gehören im Falle von Liegenschaftsvermessungen zu den Vermessungsunterlagen auch:

- 20 ALKIS-Bestandsdaten in der Struktur der NAS (darin enthalten z.B. Koordinaten mit Genauigkeitsangabe, Eigentümer und ihre Anschriften, amtliche Flächengrößen)
- 21 ALK-Daten, sofern ALKIS noch nicht eingeführt ist

3.2 Werden Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, amtliche Grenzanzeigen und amtliche Lagepläne online oder digital abgegeben, sind die von der AdV definierten Formate (EDBS, WLDGE, NAS) zu nutzen. Ansonsten soll insbesondere das Format pdf verwendet werden.

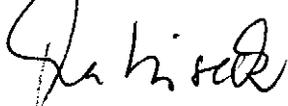
3.3 Die Regelungen der Nutzung der Austauschformate EDBS, NAS/NAS-ERH und CSV während der Umstellung des Liegenschaftskatasters auf ALKIS® bis Ende 2012 (Erlass 32 - 51.08.03 - 7510-A vom 18.06.2010 zur Wahrung der Einheitlichkeit des Liegenschaftskatasters in NRW) bleiben weiterhin anzuhalten.

#### **4. Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde**

Seite 5 von 5

Werden trotz vorhandenem Online-Verfahren Vermessungsunterlagen auf Antrag von der Katasterbehörde zusammengestellt, so sind Aktualisierungen, die innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten beantragt werden, Teil des ursprünglichen Antrags. Sie können in diesem Zeitraum für weitere in der Einleitung genannte Amtshandlungen genutzt werden.

im Auftrag



(Mattiseck)